

Franziskanerhof
Barfüssergasse 28, Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 60 40
Telefax 032 627 60 41

17. September 2009

Anklageschrift

an das Richteramt Solothurn-Lebern (Präsidialkompetenz)

in Sachen

1. Pierre **Bize**, geb. 24. Januar 1975, von Villarzel, Biologe, in 1015 Lausanne, Département d'Ecologie & Evolution,
2. Otto **Maissen**, in 4509 Solothurn, Hauptgasse 72, vertreten von RA R. Gasser, Solothurn

betreffend

Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz

I. Vorhalte

1. Pierre Bize: Vergehen gegen das Tierschutzgesetz, evtl. fahrlässig begangen (Art. 27 Abs. 1 lit. e, evtl. Abs. 2 aTSchG)

begangen im Juli 2006, in Solothurn, indem er im Rahmen des vom Veterinäramt des Kantons Solothurn am 4. Juli 2006 bewilligten Tierversuch-Programms SO 02/06 entgegen der von ihm unter Ziffer 54 des Gesuchs angegebenen chirurgischen Methode, die einen Schnitt von 4-5mm in die Haut an der Flanke und das subkutane Einbringen einer Kortikosterontablette mit einem Durchmesser von 3mm und einer Dicke von 1mm vorsah, mindestens an zwei Alpensegler-Nestlingen (Ring-Nr. 52896 und 52881) zwei Schnitte (an beiden Brustseiten je einer von je ca. 5mm Länge und 1-2mm breit) anbrachte und eine grössere Kortikosterontablette (mit einem Durchmesser von 5mm und 2mm Dicke) unter der Haut der Vögel platzierte. Durch dieses nicht bewilligte Vorgehen nahm er in Kauf, dass den Tieren Schmerzen und Schäden zugefügt wurden, die für den verfolgten Zweck vermeidbar gewesen wären, evtl. vertraute er aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit darauf, dass diese Folgen (Schmerzen, Schäden) ausbleiben würden.

2. Otto Maissen: Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Art. 29 Ziff. 2 i.V. mit Art. 18 Abs. 3 aTschG und Art. 62 Abs. 3 aTschV)

begangen in der Zeit vom 15.05. bis 04.07.2006, in Solothurn, indem er das Bewilligungsgesuch von P. Bize vom 08.05.2006 entgegen der klaren Vorschrift in Art. 62 Abs. 3 aTschV nicht zur Prüfung an die Tierversuchskommission zur Beurteilung überwies, sondern sich mit den bisherigen Erfahrungen mit dem und dessen Angaben sowie der Auskunft des BVET, wonach es ihm überlassen werde, ob er das Gesuch der Tierversuchskommission vorlegen wolle, begnügte, folglich das klar vorgeschriebene Verfahren nicht einhielt und damit vorsätzlich den auf dem Tierschutzgesetz beruhenden Vorschriften in anderer Weise zuwider handelte.

II. Antrag

1. Die Beschuldigten seien im Sinne der Anklage zu verurteilen.
2. Pierre Bize sei zu bestrafen mit einer Busse von Fr. 1'000.00, bei Nichtbezahlung zu 10 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe.
3. Otto Maissen sei zu bestrafen mit einer Busse von Fr. 500.00, bei Nichtbezahlung zu 5 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe.
4. Die Verfahrenskosten seien den Beschuldigten anteilmässig aufzuerlegen.

III. Begleitbericht i.S.v. § 100 Abs. 4 StPO

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich das vorliegende Verfahren nicht zur Erledigung mit Strafverfügung eignet, obwohl die staatsanwaltliche Strafkompetenz völlig ausreichend wäre. Das strafbare Verhalten ist von den Beschuldigten nicht anerkannt worden und es wäre zu erwarten gewesen, dass sie gegen eine Strafverfügung Einsprache einlegen würden.

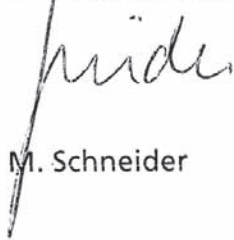
Die vorgeworfenen strafbaren Handlungen sind unter der Geltung des bis am 31.08.2008 geltenden Tierschutzgesetzes und des bis 31.12.2006 geltenden allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches begangen bzw. unterlassen worden. Das neue Recht darf deshalb nur zur Anwendung gelangen, wenn es für die Beschuldigten das mildere ist. Das Verhalten von Pierre Bize war nach altem Recht mit Gefängnis oder Busse bedroht, nach neuem wird Gefängnis durch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe ersetzt (Art. 333 Abs. 2 StGB). Sowohl nach altem wie nach neuem konnte und kann anstelle von Gefängnis resp. Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auch Busse ausgesprochen werden. Das mildere Recht ist nach der konkreten Methode zu bestimmen. Obwohl Herr Bize sich bei sicher zwei Tieren nicht genau an die Bewilligung gehalten und diese Tiere dadurch unnötig geschädigt hat, darf das ihm zur Last gelegte Verschulden als klein bezeichnet werden. Sein Vorgehen in Bezug auf alle anderen Versuchstiere, deren Schicksal nicht bekannt ist, war von der Gesuchsbewilligung gedeckt. Die erteilte Bewilligung stellt hinsichtlich dieser Tiere einen Rechtfertigungsgrund dar und schliesst das tatbestandsmässige Verhalten aus, soweit nicht unvermeidliche Leiden oder Schmerzen zugefügt wurden. Allerdings zwingt das Unvermeidlichkeitsgebot den Versuchsleiter, bei jedem einzelnen Eingriff am Tier zu prüfen, ob die Leidenszufügung tatsächlich zwingend nötig ist, um den Versuchszweck zu erreichen (Erich F. Feineis, Handbuch Tierschutz, 2001, S. 32, Ziff. 4.1.5.). Und hier muss sich Pierre Bize den Vorwurf gefallen lassen, bei zwei Alpenseglern anstatt einen zwei Schnitte gemacht zu haben. Dass diese kleinen Vögel dadurch in ihrem Wohlbefinden entsprechend stärker beeinträchtigt worden sind als wenn nur ein Schnitt gemacht worden wäre, ist auch für tiermedizinische Laien nachvollziehbar und bedarf keiner weiteren Erläuterungen. Der bisherige erfolgreiche berufliche Werdegang von Herrn Bize und seine Verdienste im Zusammenhang mit der jahrelangen Erforschung der Alpensegler lässt jedoch klar erkennen, dass ihm diese Spezies am Herzen liegt und er ihnen grundsätzlich sicher nicht schaden will. Die Sanktion für ihn kann deshalb sowohl nach altem wie nach neuem Recht nur eine Busse sein. Da die Verjährungsfrist nach Art. 29 TschG neu 5 Jahre beträgt und diese nach Art. 30 aTschG zwei Jahre betrug (welche allerdings gemäss Art. 333 Abs. 6 lit. b StGB verdoppelt wird, weshalb die Sache erst im Juli 2010 verjähren wird), muss das alte Recht als das mildere gelten. Diese Überlegungen gelten auch für Otto Maissen. Die ihm vorgehaltene Unterlassung stellte immer schon eine mit einer Busse zu ahndende Übertretung dar. Demnach ist für beide Beschuldigte das alte Tierschutzgesetz anwendbar.

Im vorliegenden Verfahren ist für den Unterzeichnenden nach Übernahme des Verfahrens im Dezember 2008 und nach Erhalt des Gutachtens im Mai 2009 die Erkenntnis gereift, dass gestützt auf die Akten, insbesondere die Ausführungen des Veterinäramtes und des Beschuldigten Bize, aber auch von Luc Fournier vom 11.06.2009, die Erteilung der Bewilli-

gung grundsätzlich zu Recht erfolgte. Deshalb ist die Strafuntersuchung nicht auf weitere von den Anzeigerinnen angeführte, jedoch wenig konkretisierte und vornehmlich behauptete angebliche Verfehlungen ausgedehnt worden. Allerdings hat Otto Maissen das gesetzlich klar vorgegebene Verfahren nicht eingehalten. Die für die Bewilligungen zuständige Behörde ist nicht befugt, in eigener Kompetenz davon abzuweichen, auch wenn sie schliesslich anders entscheiden darf und kann, als der Antrag der Tierversuchskommission lautet (Art. 62 Abs. 3 aTschV und § 93 Abs. 3 und § 94 TSSV).

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass ein Anzeigerstatter nicht berechtigt ist, im Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das TschG Parteirechte auszuüben oder ein Rechtsmittel gegen eine seiner Meinung nach allzu large Verfahrenserledigung zu ergreifen (Feineis, a.a.O., S. 13). Dem Vertreter der Anzeigerin Allemann wurde gestützt auf § 30 Abs. 2 StPO bisher Akteneinsicht gewährt und er wurde mit Korrespondenz bedient, weil ein berechtigtes Interesse vom Unterzeichnenden als erstellt erachtet wurde, ohne der Anzeigerin jedoch Parteistellung zuzuerkennen.

Der Staatsanwalt



M. Schneider